II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 28. Juni 1977

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 76/565/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien

(77/416/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten des am 26. April 1976 unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Demokratischen Volksrepublik Algerien autonom und gleichzeitig den Beschluß 76/565/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien [1] angenommen haben, der längstens bis zum 30. Juni 1977 gilt ;

in der Erwägung, daß das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Maßnahmen um ein Jahr zu verlängern ;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 76/565/EGKS genannte Datum vom 30. Juni 1977 wird durch den 30. Juni 1978 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Der Präsident

W. RODGERS

[1] ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1976, S. 9.